News Kurs 2020

Sozialversicherungen

rgb Consulting

- **BGE 145 V 215**
- **IV-Leistungen bei Suchterkrankung**

- Nach bisheriger langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts führten **primäre Suchterkrankungen** als solche grundsätzlich nicht zu einer Invalidität im Sinne des Gesetzes.

- IV-rechtlich wurde eine Suchterkrankung erst dann von Bedeutung, wenn diese in eine Krankheit oder einen Unfall mündete oder wenn die Sucht selber Folge eines Gesundheitsschadens mit Krankheitswert war.

- Diese Rechtsprechung ging letztlich davon aus, dass die süchtige Person ihren Zustand **selber verschuldet** habe und eine Abhängigkeit einem **Entzug ohne Weiteres** zugänglich sei (vgl. BGE 99 V 28).

- Nun ist das Bundesgericht allerdings der Auffassung der Fachmediziner gefolgt und hat anerkannt, dass es sich bei einer **Sucht** klar um ein **krankheitswertiges Geschehen** handelt.

- Es ist deshalb bei Suchterkrankungen **wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen** nach dem strukturierten Beweisverfahren (dazu BGE 141 V 281) zu ermitteln, ob und inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt.

- Wenn eine schrittweise Steigerung der Leistungsfähigkeit bei Weiterführung der therapeutischen Begleitung und nach allmählichem Entzug zwar möglich, nicht jedoch innert bestimmter Frist überwiegend wahrscheinlich ist, kann vorerst Anspruch auf eine IV-Rente bestehen.

- **BGer vom 07.11.2019, Urteil 9C_309/2019**
- **Weitere Präzisierung betr. Suchterkrankung**

- Auch bei Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms kommt die Schadenminderungspflicht (Art. 7 IVG) zur Anwendung, so dass von der versicherten Person etwa die aktive Teilnahme an zumutbaren medizinischen Behandlungen verlangt werden kann.

- Eine zumutbare Entzugsbehandlung oder andere Therapieauflage als Behandlungsmassnahme kann weiterhin jederzeit als **Schadenminderung** auferlegt werden.

- Die Anordnung einer Entzugsbehandlung im Hinblick auf eine medizinische Begutachtung unter dem Titel der **Mitwirkungspflicht** im Abklärungsverfahren ist aber **nicht mehr länger statthaft**. Andernfalls würde damit die Qualifikation der Sucht zum Vornherein irrelevant.

- **BGer vom 03.02.2020, Urteil 8C_453/2019**
- **Anwendbarkeit der neuen Rechtsprechung**

- Diese neue Rechtsprechung ist **auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden**.

- Solange noch keine rechtskräftige Erledigung des Verfahrens vorliegt, ist in jedem Fall die neue Rechtsprechung anzuwenden.

- Dies gilt auch dann, wenn die IV-Verfügung seinerzeit noch korrekt nach der damals geltenden Rechtsprechung erlassen wurde und der Fall auch im Beschwerdeverfahren entsprechend korrekt beurteilt wurde, die Sache aber ans Bundesgericht weitergezogen wurde.

- **BGer vom 14.10.2019, Urteil 8C_259/2019**
- **Neue Rechtsprechung bildet keinen Revisionsgrund**

- Die neue Rechtsprechung betreffend Suchterkrankungen bildet per se keinen Grund für ein Zurückkommen auf rechtskräftig entschiedene Fälle, weder unter dem Titel der Wiedererwägung noch unter dem Titel der Anpassung an eine geänderte Gerichtspraxis.

- Auf eine **allfällige Neuanmeldung** kann sodann nur eingetreten werden, wenn die versicherte Person eine **anspruchsrelevante Änderung** des Gesundheitszustandes oder des Sachverhalts glaubhaft machen kann.

BGer vom 20.01.2020, Urteil 9C_644/2019
Unverwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit

- Das **vorgerückte Alter** ist grundsätzlich ein IV-fremder Gesichtspunkt.

- Es kann aber **zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten** dazu führen, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird.

- Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der **ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt** oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum vornherein als ausgeschlossen erscheint.

- Wird die Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt bzw. fehlt es an einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit derselben, so liegt eine **vollständige Erwerbsunfähigkeit** vor.

- Der Einfluss des Lebensalters auf die Verwertbarkeit des Leistungsvermögens hängt von den **konkreten Umständen des Einzelfalls** ab.

- Im konkreten Fall, der sich mit der Dauer der Restarbeitsfähigkeit für eine **Aktivitätsdauer von weniger als 5 Jahren** befasste, war hinzutretend eine ausgeprägte **arbeitsmarktliche Desintegration** zu berücksichtigen. Zudem verfügte die betroffene Frau über **keine Kompetenzen**, welche sie in einer anderen Tätigkeit hätte einsetzen können. Nach Auffassung des Bundesgerichts bestanden deshalb praktisch keine Anstellungschancen.

- **BGer vom 26.03.2019, Urteil 8C_732/2018**
- **Unverwertbarkeit in der Unfallversicherung?**

- Die Rechtsprechung, wonach die Unverwertbarkeit einer verbleibenden medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit wegen des fortgeschrittenen Alters der versicherten Person zu berücksichtigen wäre, **gilt in der Unfallversicherung** – im Gegensatz zur Invalidenversicherung – **nicht**.

- **BGE 145 V 209**
- **Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente von über 55-jährigen**

- Bei Personen, deren Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach **mindestens 15 Jahren Bezugsdauer** oder wenn sie das **55. Altersjahr zurückgelegt** haben, praxisgemäss vorgängig Massnahmen zur beruflichen Eingliederung durchzuführen.

- Die **IV-Stelle trägt die Beweislast** dafür, dass eine Person im Einzelfall entgegen dieser Regel ihr Leistungspotential auf dem Weg der Selbsteingliederung verwerten kann.

- Dies gilt gemäss Bundesgericht auch dann, wenn über die Befristung und/oder Abstufung der Rente **zeitgleich mit der Rentenzusprache entschieden wird** und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Berentung bereits 55 Jahre alt war.

Art. 43a und Art. 43b ATSG (Observation)

- Gesetzliche Grundlage für verdeckte Observation von versicherten Personen
- In Kraft seit 01.10.2019
- Voraussetzungen: Es ist aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** anzunehmen, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht und die **Abklärungen** wären **sonst aussichtslos** oder würden **unverhältnismässig erschwert**.
- Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem **allgemein zugänglichen Ort** befindet oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort **frei einsehbar** ist.
- Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

- **BGer vom 16.04.2019, Urteil 8C_810/2018**
- **Observation im Supermarkt zulässig**

- Die Invalidenversicherung (IV) beauftragte einen Detektiv damit, einen Rentner zu observieren. Der Detektiv filmte ihn beim Einkaufen im Supermarkt und beim Geldbezug am Bankomaten.

- BGer: Ein **Supermarkt ist ein öffentlich zugänglicher Ort**. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwieweit es sich bei Tätigkeiten an einem **Bankomaten** nicht um eine **alltägliche Verrichtung in einem öffentlich frei einsehbaren Raum** handeln sollte. Selbstredend darf die Observation nicht dazu missbraucht werden, das geheimnisgeschützte Passwort der versicherten Person in Erfahrung zu bringen.

- **BGer vom 15.05.2019, Urteil 8C_837/2018**
- **Observation im Fitnesscenter zulässig**

- Eine 35-jährige Frau hatte einen Autounfall und beantragte Leistungen der Invalidenversicherung. Ein Detektiv observierte die Frau im Auftrag der IV verdeckt während vier Tagen. Er filmte sie durch ein Fenster eines Fitnesscenters. Die Frau verlangte, dass die IV den Detektivbericht nicht verwenden darf. Das Filmen sei ein Eingriff in die Privatsphäre.

- Das kant. Versicherungsgericht gab der 35-Jährigen Recht.
- Anders das Bundesgericht: Ein **Fitnesscenter ist, obwohl kostenpflichtig, ein öffentlicher Raum**. Zudem war es im vorliegenden Fall **vom Fenster aus mit blossem Auge einsehbar**. Die IV durfte dort überwachen.

- Zum **öffentlichen Raum** zählt alles, was allgemein zugänglich ist: Strassen, Plätze, Bahnhöfe, Flughäfen, öffentliche Verkehrsmittel, Parkgaragen, Kinos, Theater, Sportstadien, Restaurants usw.
- Massgebend ist, dass sich die Person an einem Ort aufhält, welcher für die **breite Öffentlichkeit zugänglich** ist.
- **Irrelevant** sind die **Eigentumsverhältnisse** und ob der **Eintritt kostenpflichtig** ist.
- Der **Innenbereich des Hauses**, in dem die versicherte Person wohnt, bildet hingegen keinen ohne Weiteres öffentlich frei einsehbaren Raum. Eine Observation wäre **unzulässig** (kein vernünftiges Verhältnis zwischen Ziel und Eingriff).

- **Versicherungsgericht des Kantons SG, 21.02.2020, UV 2020 /13**
- **Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG)**

- Der Einsatz muss durch das zuständige Gericht genehmigt werden und bedarf einer **qualifizierten Begründung**. Der Antrag muss erläutern, weshalb bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

- Dieser Einsatz ist nach klarer Absicht des Gesetzgebers **subsidiär zur gewöhnlichen Observation**, die ihrerseits subsidiär zu weniger invasiven Abklärungsmassnahmen ist.

- Er stellt einen **speziell intensiven Eingriff in die Privatsphäre** der versicherten Person dar und ist deshalb als **letztes Mittel** Ausnahmefällen vorbehalten, in denen eine versicherte Person nicht lokalisiert werden kann.

- Der **Unfallversicherer legt nicht dar**, inwiefern es unmöglich oder unverhältnismässig schwer wäre, auf anderem Weg an die notwendigen Informationen zu gelangen.

- Es **fehlen jegliche Hinweise** auf diesbezüglich **erfolglose Abklärungen**.

- Das **Interesse der Versicherung** wiegt offenkundig **nicht schwer genug**, um den erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der versicherten Person zu rechtfertigen.

- Das Gesuch der Visana wird abgewiesen.

- **BGer vom 02.07.2020, Urteil 9C_148/2020**
- **Rückwirkende Rentenaufhebung und Rück-forderung**

- Eine Frau bezog während mehr als zwölf Jahren eine ganze Rente der Invalidenversicherung (IV).

- Die Staatsanwaltschaft leitete dann gegen die IV-Bezügerin und ihren Ehemann ein Strafverfahren wegen Verdachts auf gewerbsmässigen Betrug und Widerhandlungen gegen das IVG ein. Der Vorwurf: Sie habe über mehrere Jahre als Fusspflegerin gearbeitet. Zur Verurteilung kam es jedoch nicht, das Verfahren wurde eingestellt.

- Die IV-Stelle hob die IV-Rente mit Verfügung vom 23.07.2018 rückwirkend per 01.01.2007 auf.

- Gleichzeitig forderte sie von der Frau die seit diesem Zeitpunkt unrechtmässig bezogenen Rentenleistungen im Betrag von Fr. 141‘453.00 zurück.

- Dagegen wehrte sich die Frau bis vor Bundesgericht.

- BGer: Die **rückwirkende Aufhebung** ist zu Recht erfolgt. Dies ist dann möglich, wenn jemand eine Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

- Die **Rückerstattung** ist allerdings nur rückwirkend für 5 Jahre möglich (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

- Eine **längere strafrechtliche Verjährungsfrist** fällt nicht in Betracht. Denn die IV-Stellen sind an die Einstellungsverfügung der strafrechtlichen Untersuchungs-behörden oder einen Freispruch gebunden.

- Da die Rückforderung erstmals mit **Vorbescheid** vom 03.10.2013 geltend gemacht wurde, können die Leistungen, welche vor dem 03.10.2008 ausgerichtet wurden, nicht mehr zurückgefordert werden.

- **Ohne strafrechtlichen Entscheid** haben die Verwaltung und gegebenenfalls das Sozialversicherungsgericht - sofern das Verfahren nicht bis zum Vorliegen eines strafrechtlichen Entscheids ausgesetzt wird - vorfrageweise selbst darüber zu befinden, ob sich die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung herleitet und der Täter dafür strafbar wäre. Dabei gelten allerdings die **gleichen beweisrechtlichen Anforderungen wie im Strafverfahren** («in dubio pro reo», vgl. BGer vom 09.01.2019, Urteil 8C_580/2018 E. 4.3.3).

- **BGE 145 V 154**
- **Nachzahlung einer Kinderrente; Drittauszahlung**

- Die Kinderrenten dienen rechtsprechungsgemäss ausschliesslich dem **Kindesunterhalt**.

- Sie sind deshalb bei getrennt lebenden Eltern auf **Antrag** dem **nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen**, wenn dieser die elterliche Sorge hat und das Kind bei ihm lebt.

- Hat der rentenberechtigte Elternteil seine **gerichtlich bzw. behördlich festgelegte Unterhaltspflicht** für die Dauer der Nachzahlung gegenüber dem Kind **erfüllt**, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu.

- Andernfalls ist die Nachzahlung an das von diesem Elternteil getrenntlebende Kind resp. den anderen Elternteil auszurichten.

- Die Beurteilung, ob der rentenberechtigte Elternteil seiner Unterstützungspflicht nachgekommen ist, setzt begriffsnotwendig voraus, dass der nicht Obhutsberechtigte seine Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB durch einen **gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeitrag** leisten muss.

- Fehlt es an dieser verbindlich geregelten Unterhaltspflicht, kann eine behauptete Leistung von Kindesunterhalt an den obhutsberechtigten Elternteil nicht von der Nachzahlung der Kinderrente in Abzug gebracht werden.

- Da im vorliegenden Fall **keine vollstreckbare Unterhaltsregelung** bestand, hatte der Vater trotz geltend gemachter Zahlungen keinen Anspruch auf die Nachzahlung.

- **BGer vom 21.01.2020, Urteil 9C_460/2018**
- **Anspruch auf IV-Kinderrente für Flüchtlinge**

- Ein tschadischer Staatsangehöriger wurde 1994 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und bezieht seit 2005 eine ordentliche IV-Rente.

- 2016 beantragte er bei der IV-Stelle die Ausrichtung von Kinderrenten für seine zwei ausserehelich geborenen Töchter, die er 2012 in Frankreich als seine Kinder anerkannt hatte und die dort mit ihrer Mutter leben.

- Die IV-Stelle wies das Gesuch ab. Der **Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen** in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verlange, dass Flüchtlinge, die eine IV-Rente beziehen, ihren **Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz** haben. Das gleiche gelte für ihre Kinder.

- Die **Genfer Flüchtlingskonvention** verlangt bei der sozialen Sicherheit von Flüchtlingen allerdings **Gleichstellung** mit Einheimischen.

- BGer: Bei einem Konflikt zwischen für die Schweiz verbindlichem Völkerrecht und diesem widersprechenden Landesrecht **geht das Völkerrecht grundsätzlich vor**. Es sei denn, der Gesetzgeber wollte beim Erlass der neueren landesrechtlichen Regelung **bewusst vom älteren Staatsvertrag abweichen**. Dann gilt Landesrecht.

- Es gibt keine Indizien, dass der Gesetzgeber diese Absicht hatte.

- Die Genfer Flüchtlingskonvention hat Vorrang.

- Es besteht somit **grundsätzlich Anspruch** auf Ausrichtung der Kinderrenten.

- **BGer vom 20.12.2019, Urteil 9C_628/2019**
- **Anspruch auf Verzugszins (auch bei EL)**

- Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungsträger für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig (Art. 26 Abs. 2 ATSG).

- Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben (u.a.) Sozialämter, welche Vorschussleistungen erbracht haben und entsprechend einen Anspruch auf die Nachzahlung haben.

→ **Geht erfahrungsgemäss vor allem im Rahmen der Ergänzungsleistungen häufig „vergessen".**

Ausblick: EL-Reform per 01.01.2021

Ziele

- Erhalt des bisherigen Leistungsniveaus
- stärkere Verwendung der Eigenmittel
- Verringerung der Schwelleneffekte

Wichtigste Massnahmen

- Anhebung der Mietzinsmaxima: bisher Fr. 1‘100.00 für Einzelperson, künftig: Fr. 1‘370.00, Fr. 1‘325.00 bzw. Fr. 1‘210.00 (je nach Region)

- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens: EL-Anspruch nur noch bei Vermögen von weniger als Fr. 100‘000.00 bei Einzelperson (Eintrittsschwelle), selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt.

Ausblick: EL-Reform per 01.01.2021

Wichtigste Massnahmen

- Senkung Vermögensfreibeträge (nur noch Fr. 30‘000.00 statt bisher Fr. 37‘500.00 bei Einzelperson)
- Grds. Rückerstattungspflicht der Erben für die innerhalb der letzten 10 Jahren bezogene EL bei Erbteil von mehr als Fr. 40‘000.00
- Tieferer Lebensbedarf von Kindern
- Künftig Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten (bisher Abzug Freibetrag und vom Rest 2/3)
- Krankenversicherungsprämie: Künftig tatsächliche Ausgaben (höchstens aber regionale Durchschnittsprämie)
- Personen im Heim: Nur noch tatsächlich anfallende Heimtaxe, wenn nicht den gesamten Monat im Heim
- EL-Mindestbeitrag entspricht nicht mehr der Durchschnittsprämie, sondern nur noch der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL und SoHi

Ausblick: EL-Reform per 01.01.2021

Wichtigste Massnahmen

- Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose (über 58 Jahre)
- Neuerungen bei Vermögensverzicht

→ Führt die Neuberechnung per 01.01.2021 zu einer Kürzung, wird sie frühestens 3 Jahre nach Inkrafttreten angewendet.

→ Führt die Neuberechnung zu einer Erhöhung, gilt sie ab 01.01.2021.

Weitere Informationen: www.bsv.admin.ch

- **BGer vom 30.06.2020, Urteil 9C_688/2019**
- **Keine Lebensführungskontrolle in der EL**

- Eine Frau **verschenkte** ihren Kindern im Verlauf der Jahre Fr. 82‘500.00.

- Zudem lebte sie in einer sehr teuren Wohnung und gab viel **Geld für Luxusprodukte** aus. Dadurch entstanden unter EL-rechtlichen Gesichtspunkten innert 3 Jahren nicht existenznotwendige Auslagen über Fr. 325‘830.00.

- Als sie EL beantragte werteten die EL-Stelle und später auch das kant. Versicherungsgericht beide Beträge als Vermögensverzicht.

- Anders das Bundesgericht: Ein **Vermögensverzicht** liegt nur vor, wenn jemand **ohne Rechtspflicht** oder **ohne adäquate Gegenleistung** auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet. Dies trifft nur in Bezug auf die gemachte Schenkung zu.

- Nur weil jemand in der Vergangenheit über seinen Verhältnissen gelebt hat, liegt noch kein Verzicht vor. Eine sog. „**Lebensführungskontrolle**“ ist nicht erlaubt.

- Es gilt das „**Finalprinzip**“, auf die Ursache des Bedarfs kommt es grundsätzlich nicht an, es sei denn es liege ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor.

- Eine Praxisänderung falle nicht in Betracht, auch nicht im Hinblick auf die ab dem 01.01.2021 geltenden Bestimmungen. Dies käme einer **unzulässigen positiven Vorwirkung** gleich.

- Die **neuen Bestimmungen per 01.01.2021** sehen diesbezüglich eine Einschränkung vor (Art. 11a ELG):
- Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr.
- Bei Bezügerinnen und Bezügern einer Altersrente der AHV gilt dies auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches.
- Der Bundesrat regelt die wichtigen Gründe (vgl. Art. 17d ELV). Beispiele: Ausgaben waren für gewohnten Lebensunterhalt notwendig, Gewinnungskosten, Zahnarztkosten…

- **BGer vom 09.01.2020, Urteil 9C_251/2019**
- **Teilrentner muss auch während Revisions-verfahren Arbeit suchen**

- Ein Mann bezog eine halbe IV-Rente.

- Am 21.12.2011 machte er eine Gesundheitsverschlechterung geltend. Nachdem das Rentenerhöhungsgesuch durch die IV-Stelle St. Gallen abgewiesen worden war, sprach ihm das Versicherungsgericht St. Gallen auf seine Beschwerde hin ab 01.12.2011 eine Dreiviertelsrente zu.

- Daraufhin berücksichtigte die EL-Stelle ab dem 01.09.2015 ein hypothetisches Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 12'860.-.

- Während des strittigen IV-Verfahrens hatte er keine Arbeitsbemühungen getätigt.

- BGer: Die EL-Organe und Sozialversicherungsgerichte haben in Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich die **Invaliditätsbemessung** der Invalidenversicherung zu übernehmen.

- Es ist mit der **Schadenminderungspflicht** nicht vereinbar, **während eines laufenden Rentenrevisionsverfahrens** die allenfalls verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht zu verwerten.

- Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens war korrekt.

- **BGer vom 11.02.2020, Urteil 8C_435/2019**
- **Arbeitslosentaggeld auch bei Schwangerschaft**

- Eine Frau arbeitete befristet in einem Hotel im Kanton Wallis. Danach meldete sie sich beim RAV an, wobei sie bekanntgab, dass sie in vier Monaten ein Kind erwarte.

- Sie wurde als nicht vermittlungsfähig eingestuft und die ALV-Taggelder wurden ihr verweigert. Aufgrund der Schwangerschaft bestünden nur geringe Chancen auf eine Anstellung.

- Das Kantonsgericht Wallis hiess die Beschwerde der Frau gut und sprach ihr ALV-Taggelder zu. Auch Schwangere seien vermittlungsfähig.

- Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid.

- Die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung für ALV-Taggelder schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist jemand vermittlungsfähig und damit insbesondere bereit, eine zumutbare Anstellung im Umfang von mind. 20% anzunehmen, oder nicht.

- **Nicht als vermittlungsfähig** gilt, wer auf einen bestimmten Termin bereits **anderweitig disponiert** hat (z.B. Auslandsreise, Militärdienst, Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit).

- Schwangerschaft und Geburt stellen keine solche anderweitige Disposition dar und können der Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nicht entgegenstehen.

- Aufgrund ihrer Bewerbungen auf unbefristete Stellen kurz vor der Niederkunft kann nicht darauf geschlossen werden, die Frau hätte sich auf den Geburtszeitpunkt hin ganz oder zumindest für längere Zeit aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen wollen.

- Da Mutterschaft lediglich Frauen betrifft, sind auch das **Rechtsgleichheitsgebot** (Art. 8 Abs. 3 BV) sowie das **Diskriminierungsverbot** (Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 1 und 2 GlG) zu beachten.

- Die Nichtanstellung einer Frau unter Hinweis auf die baldige Niederkunft fällt als Anstellungsdiskriminierung in den Schutzbereich des Gleichstellungsgesetzes (GlG).

- **BGE 145 V 399**
- **Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis zur Invalidenversicherung**

- Die **Arbeitslosenversicherung** ist für die Zeit, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung abgeklärt wird, **vorleistungspflichtig**, um Lücken im Erwerbsersatz zu vermeiden (Schwebezustand).

- Eine behinderte Person, welche unter Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage **nicht offensichtlich vermittlungsunfähig** ist und sich bei der Invalidenversicherung (oder einer anderen Versicherung gemäss Abs. 2 AVIV) angemeldet hat, gilt **bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig** (Art. 15 Abs. 3 AVIV).

- Die Rechtsprechung zur Beendigung dieser Vorleistungspflicht zielt darauf ab, dass die Arbeitslosenkasse sobald als möglich, nämlich dann, wenn der Erwerbsunfähigkeitsgrad feststeht, die notwendige Leistungsanpassung vornehmen kann.

- Von der grundsätzlichen Beendigung des Schwebezustands durch Erlass der Verfügung der IV-Stelle ist daher nicht abzuweichen, zumal hieraus der Arbeitslosenkasse kein Rechtsnachteil erwächst.

- Im Zeitpunkt des IV-Vorbescheids steht eine Mindesthöhe des IV-Grades nämlich gerade noch nicht fest, wenn gegen den Vorbescheid – wie hier – Einwände erhoben werden.

➔ **I.d.R. keine Beendigung** der Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung durch **Vorbescheid** der IV-Stelle

➔ **Beendigung** des Schwebezustands erst durch Aussenwirkung entfaltende **Verfügung** der IV-Stelle

- **BGer vom 11.03.2020, Urteil 8C_671/2019**
- **Verletzung bei Händedruck ist kein Unfall**

- Beim Händeschütteln mit einer Kollegin zog sich eine Frau Verletzungen am rechten Handgelenk zu, u.a. einen breiten Riss der Knorpelplatte.

- «Kräftig und ruckartig» sei die folgenreiche Bewegung gewesen, schilderte die betroffene Frau.

- Unmittelbar nach dem Händedruck sei sie in die Knie gegangen, so stark seien die Schmerzen gewesen, klagte sie.

- Das Verwaltungsgericht Zug kam zum Schluss, selbst ein kräftiges Händeschütteln sei ein normaler Vorgang. **Aussergewöhnlich seien einzig die Folgen** gewesen. Es liege kein Unfall vor.

- Das Bundesgericht teilte diese Auffassung: Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Dies gilt auch für einen kräftigen Händedruck.

- Der geschilderte Ablauf der Körperbewegung liegt im Rahmen dessen, was üblicherweise bei einem Handschlag stattfinde.

- Bei Körperbewegungen müsste ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf **„programmwidrig"** beeinflusst haben (z.B. Ausgleiten, Stolpern oder reflexartiges Abwehren eines Sturzes). Nur dann wäre der äussere Faktor gleichzeitig ein ungewöhnlicher Faktor.

- Die Verletzungen der Frau fallen auch nicht unter jene im Gesetz aufgelisteten Leiden (**sog. unfallähnliche Körperschädigungen**, vgl. Art. 6 Abs. 2 UVG) wie etwa Knochenbrüche, Meniskusrisse und Verrenkungen von Gelenken, welche grundsätzlich zu einer Leistungspflicht der Unfallversicherung führen.

- Leistungspflichtig ist damit die Krankenkasse.

- Die Frau muss sich entsprechend an den Behandlungskosten beteiligen (Franchise und Selbstbehalt).

- **Verwaltungsgericht des Kantons Zug, 04.07.2019, Urteil S 2019 46**
- **Zahnschaden durch heisse Wurst ist kein Unfall**

- Der Zahnschmelz eines Mannes wurde durch den Biss in einen heissen Cervelat vom Grill beschädigt.

- Die SUVA verweigerte die Bezahlung der Zahnarztrechnung, da kein Unfall vorliege.

- Gleich sah es das Verwaltungsgericht Zug: Ein Unfall liege nur bei einem **ungewöhnlichen Ereignis** vor – etwa wenn man beim Essen einen Knochen verschlucke oder unerwartet auf einen Stein beisse.

- «…,dass es eben gerade eine allgemein bekannte Tatsache ist, dass eine **Wurst**, die auf dem Grill zubereitet wird, sehr heiss sein kann bzw. **heiss sein soll**; gehört es doch gerade zum **Wesen einer Grillwurst, heiss zu sein**.»

- **Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 21.06.2019, Urteil UV.2018.00303**
- **Stein im Linsengericht bewirkt keinen Unfall**

- Eine Frau ass gekochte Linsen. Sie biss dabei auf einen Stein und beschädigte einen Zahn.
- Die Unfallversicherung weigerte sich, die Zahnarztkosten zu übernehmen.
- Die Frau erhob dagegen erfolglos Beschwerde.
- Auf der Packung hiess es, die Linsen könnten «gelegentlich Steinchen und andere Fremdkörper» enthalten.
- Die Frau hat deshalb laut Gericht mit einem Stein rechnen müssen.

- **BGer vom 06.05.2019, Urteil 8C_842/2018**
- **Verbrühungen durch heisses Wasser in der Badewanne**

- Ein Mann begab sich abends in die Badewanne, um zu duschen oder zu baden.

- In der Badewanne rutschte er aus, wobei er vor dem Sturz oder in dessen Verlauf den Wasserhebel betätigte, sodass heisses Wasser in die Wanne lief.

- Nach dem Sturz blieb er benommen in der Wanne liegen. Erst mit Hilfe seines Sohnes gelang es ihm etwa eineinhalb Stunden später, aus der Wanne zu steigen.

- Der Mann erlitt grössere **Verbrennungen** 1. und 2. Grades (a und b). Die im Spital durchgeführte Blutanalyse ergab **2,75 Promille**.

- Die Unfallversicherung verneinte das Vorliegen eines Unfalles, woraufhin das kantonale Versicherungsgericht zum Schluss gelangte, es liege ein Unfall vor.

- BGer: Die normale Einwirkung von Wasser auf den menschlichen Körper stellt grundsätzlich keinen **ungewöhnlichen äusseren Faktor** dar. Die ungewöhnlich hohe Temperatur des Wassers macht den im Prinzip alltäglichen Vorgang allerdings zu einem einmaligen Vorgang.

- Das Kriterium der **Plötzlichkeit** ist ebenfalls gegeben, obschon der Mann relativ lange in der Wanne lag. Das heisse Wasser hätte nämlich schon nach kurzer Zeit zu Verbrühungen geführt.

- Die hohe Alkoholisierung wäre allenfalls im Sinne von Art. 37 Abs. 2 UVG (Kürzung der Taggelder infolge grobfahrlässiger Herbeiführung) zu berücksichtigen, ändert aber nichts daran, dass ein Unfall vorliegt.

- **BGer vom 05.12.2018, Urteil 8C_609/2018**
- **Schreckereignis als Unfall?**

- Ein junger Erwachsener erlebte das Attentat in Nizza am 14.07.2016 mit. Er machte geltend, dass er seither an Schlafstörungen und Panikattacken leide.

- Die SUVA klärte den Sachverhalt ab und kam zum Schluss, dass kein Unfall vorliege.

- Dagegen wehrte sich der Mann bis vor Bundesgericht.

- BGer: Schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche (sog. **Schreckereignisse**) werden zwar als Einwirkungen auf den menschlichen Körper im Sinne des Unfallbegriffs (Art. 4 ATSG) anerkannt.

- Die Annahme eines Unfalles setzt jedoch voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt.

- Die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der **unmittelbaren Gegenwart** des Versicherten sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer **überraschenden Heftigkeit** geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schrecksymptome (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen.

- Im vorliegenden Fall hatte sich das Attentat in der Nähe, aber nicht in unmittelbarer Gegenwart des Mannes abgespielt.

- Er hatte lediglich bemerkt, dass etwas vorgefallen war, als Menschen am Strand auf den Beachclub, vor dem er sich befand, zurannten und wild durcheinander riefen.

- Er hatte sich danach zunächst im Innern des Beachclubs und anschliessend in einem Hotel stundenlang aufhalten müssen.

- Der Mann machte geltend, er habe stundenlang in Todesangst unter ebenfalls verängstigten Menschen ausharren müssen, wobei über die effektive Bedrohung völlige Ungewissheit geherrscht habe.

- Insbesondere sei er durch die mehr als vier Stunden erlebte Todesangst, Hilflosigkeit und Ohnmacht traumatisiert worden.

- BGer: Beim Attentat von Nizza handelt es sich um ein aussergewöhnliches schreckliches Ereignis.

- Der Versicherte war aber **zu keinem Zeitpunkt einer konkreten Gefährdung** ausgesetzt. Seine verständliche Angst, es könnte etwas geschehen, vermag die für die Erfüllung des Unfallbegriffs notwendige Voraussetzung, dass sich der gewaltsame Vorfall in unmittelbarer Gegenwart des Versicherten abgespielt haben muss, nicht zu ersetzen.

- Entscheidend ist somit nicht das subjektive Angstempfinden der versicherten Person, sondern vielmehr die tatsächliche bzw. konkrete Gefährdungslage.

- Ausserdem fehlt es an der **Plötzlichkeit**. Ein Schreckereignis als Unfall kann nur vorliegen, wenn es bereits nach kurzer Zeit die erforderliche Intensität erreicht.

- **BGer vom 06.05.2019, Urteil 9C_152/2019**
- **Einreichen einer unbegründeten Beschwerde**

- Die Richtigkeit einer Verfügung konnte der Rechtsvertreter ohne die vollständige Verfügung und die übrigen Akten nicht überprüfen. **Aktenkenntnis ist in aller Regel erforderlich**, um die Erfolgsaussichten einer Beschwerde beurteilen zu können, was wiederum mit zur sorgfältigen Mandatsausübung gehört.

- Dass der Rechtsvertreter am letzten Tag der Rechtsmittelfrist vorsorglich eine **unbegründete Beschwerde** einreichte, ist die Konsequenz einer seriösen Mandatsführung.

- Denn **gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar**.

- Das Gericht hätte eine **Nachfrist zur Begründung** der Beschwerde gewähren müssen.

- Ein **offenbarer Missbrauch** ist nur zu bejahen, wenn die Rechtsvertretung oder eine sonstige rechtskundige Person eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um damit eine Nachfrist zur Begründung zu erwirken.

- Dies war vorliegend nicht der Fall.